

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Reckenstetten, Fl.Nr. 153, Gmkg. Ebenried über eine Versickerungsmulde in den Untergrund und Fl.Nr. 960 und Fl.Nr. 963, Gemarkung Ebenried in die Schwarzach (Gew. III. Ord.) durch den Markt Allersberg, Landkreis Roth**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Der Markt Allersberg hat im Zuge der Neugenehmigung die Niederschlagswassererschließung des Ortsteiles Reckenstetten überrechnen lassen. Dabei wurden Abweichungen gegenüber dem Bestand, die einer erneuten wasserrechtlichen Erlaubnis entgegenstehen würden, festgestellt. Die Anlagen sind entsprechend der Planung zurückzubauen. Um den heutigen Vorgaben zu entsprechen, sind dann keine Anpassungen notwendig. Der Ortsteil Reckenstetten ist im Trennsystem erschlossen. Die Schmutzwässer werden zur Kläranlage Roth übergeleitet. Die Niederschlagswässer im Einzugsgebiet 1 und 2.2 werden breitflächig in angrenzende Grünflächen abgeleitet und dort breitflächig versickert. Die Niederschlagswässer im Einzugsgebiet 2.1 werden in eine Versickerungsmulde ($V = 43 \text{ m}^3$), Fl.Nr. 153, auf Höhe Fl.Nr. 948/3, jeweils Gmkg. Ebenried abgeleitet und dort über die mindestens 30 cm starke begrünte Oberbodenschicht in den Untergrund versickert. Die Niederschlagswässer aus dem EZG 3 werden in Oberflächenwasserkanälen gesammelt und über einen Weiher mit Aufstauvolumen auf 23 l/s gedrosselt bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 960 und aus dem EZG 4 über Oberflächenwasserkanäle und offene Ableitungsmulden mit bis zu 74 l/s bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 963, jeweils Gmkg. Ebenried in die Schwarzach eingeleitet. Beim Überschreiten des Berechnungsregens werden höhere Abflüsse in das Gewässer eingeleitet (Regel- und Notüberlauf).

Das Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund und in die Schwarzach stellen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen (§ 8 Abs. 1 WHG), da kein Gemeingebrauch vorliegt (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) und die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NwFreiV) für eine Genehmigungsfreiheit nicht erfüllt sind (§ 46 Abs. 2 WHG, NwFreiV). Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG i.V.m Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, werden **ei-**
nen Monat, vom **15.05.2026 bis 15.06.2026** zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis zum 29.06.2026** schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230 und beim Markt Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Roth einen Erörterungstermin durchführen (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG). Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Roth, den 11.05.2026

gez.

Schneck